

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Westheide

Auf Grund der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen – Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt vom 05. Februar 2002 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Westheide in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Vor den Rasenflächen befinden sich Stelen, an den Namenstafeln für die Bestatteten befestigt sind. Auf dem Friedhof Hillersleben Dorf befindet sich ein Gedenkstein auf der Rasenfläche, an dem Namenstafeln für die Bestatteten angebracht werden können. Auf den Namenstafeln werden Vor-, Zuname, Geburts- sowie Sterbedatum eines Bestatteten eingraviert.

Bei der Verwaltung sind die Namenstafeln für die Stelen und den Gedenkstein zu erwerben. Die Beschriftung einer Namenstafel wird von der Verwaltung veranlasst. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Angehörigen zu tragen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Westheide tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Westheide, den _____

Hirche
Bürgermeister

- Siegel -